

KWF-Programm »Regionale Impulsförderung«

im Rahmen der Richtlinie »Regionale Impulsförderung«

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die strukturelle Erneuerung von Regionen, die Verbesserung der Innovationspotentiale, die Sicherung der Beschäftigung und die Verbesserung der Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit.

Inhalt

	Seite
1 Wer wird gefördert?	2
2 Was wird gefördert?	3
3 Welche Kosten werden anerkannt?	3
4 Wie hoch ist die Förderung?	4
5 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?.....	4
6 Allgemeines.....	7

Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

Natürliche und nicht natürliche Personen sowie Institutionen, die Projekte oder Projektteile abwickeln, die wettbewerbsrechtlich nicht relevant sind (zB keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen) und folgende Aufgaben | Tätigkeitsfelder wahrnehmen:

- a) Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung, insbesondere durch den Betrieb von Impulszentren,
- b) Informations- und Technologietransfer sowie
- c) Aufgaben gemäß K-WFG übernehmen



2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

- a) Upgrading von Impulszentren
- b) Errichtung und Erweiterung von Impulszentren
- c) Qualifikationsprogramme für Impulszentren und sonstige hierfür in Betracht kommende Einrichtungen
- d) Regionale Vernetzungsprojekte und Stimulierung der Standortentwicklung
- e) Erhöhung der regionalen Impulswirkung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- f) Einzelbetriebliche Beratung, sofern durch das Projekt eine über die betriebliche Sphäre hinaus wirkende Ausstrahlung gegeben ist
- g) Erhaltung und Hebung von wirtschaftlichen Potenzialen in Kärnten

2.2 Mindestvoraussetzungen

Die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass die jeweiligen Förderungsziele erreicht werden und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

- a) Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- b) Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- c) Personalkosten
- d) Mieten für Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände
- e) Gemeinkosten (Büromaterial, Kommunikation)
- f) Externe Beratungskosten
- g) Gründungskosten
- h) Steuern und Abgaben, sofern der Förderungswerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- i) Zinsen und sonstige Finanzierungskosten

3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.
- b) Kosten, die mit einer marktwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehen.
- c) Kosten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Realisierung des Förderungszwecks stehen.



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b) Gewährung von Darlehen.

4.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 100% der förderbaren Kosten und ist abhängig von der Erfüllung der Förderungsschwerpunkte.

4.3 Subsidiarität¹

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.



¹ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

5.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projektes. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

5.2 Förderungsantrag

5.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars² vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt die Auftragserteilung bzw. Bestellung, der Beginn der Bauarbeiten sowie die Leistung von Anzahlungen.

5.2.2 Für eine endgültige Förderentscheidung sind folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

- a) Angaben zum Unternehmen
 - Gesellschaftsvertrag, Statuten, Darstellung der Gesellschafter bzw. Mitgliederstruktur
- b) Angaben zum Projekt
 - Begründung der Notwendigkeit des Projekts, Projektziele
 - Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Projekts
 - Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
 - Finanzierungsplan, Zeitplan für die Umsetzung
- c) Angaben zur Wirtschaftlichkeit
 - vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | Wirtschaftsprüfer unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang u. Lagebericht) der letzten 3 Wirtschaftsjahre nach UGB oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Geschäftsjahres (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
 - nachvollziehbare, kommentierte Plan-Bilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung³ sowie Geldflussrechnung oder Budgetvoranschläge für das laufende und folgende Geschäftsjahr
- d) Sonstige Unterlagen

5.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach dem vorliegenden Programm. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

² Der Antrag kann unter www.kwf.at/antrag heruntergeladen werden.

³ Siehe Website des KWF unter www.kwf.at/planbilanz

5.4 Förderungszusage

5.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

5.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

- a) innerhalb **von längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-|Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-|Schlussbericht⁴ über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigelegt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden und Kopien vorgelegt werden; beim Teilbericht kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen;
- b) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln, sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren;
- c) eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten; auf Verlangen ist dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Behaltefrist gesondert zu bestätigen;

5.6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt entsprechend des Finanzierungsplans bzw. der Vereinbarung im Förderungsangebot.



⁴ Ein Muster für den Teil-|Schlussbericht kann unter www.kwf.at/schlussbericht heruntergeladen werden.

6 Allgemeines

6.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, , gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 30.06.2014 befristet. Förderungsanträge müssen daher bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.